

Geschäftsordnung der Diözesankonferenz des KjG-Diözesanverband Paderborn e. V.

1. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsordnung gilt für die Diözesankonferenz des KjG-Diözesanverband Paderborn e. V.
2. Diese Geschäftsordnung gilt analog für die Bezirkskonferenzen des KjG-Diözesanverband Paderborn e. V., sofern keine eigene Geschäftsordnung besteht.

2. Termin

Der Termin der ordentlichen Diözesankonferenz wird von der Diözesankonferenz beschlossen.

3. Vorbereitung

Die Vorbereitung der Diözesankonferenz erfolgt durch den Diözesanausschuss.

4. Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Diözesankonferenz wird im Diözesanausschuss beraten und beschlossen.

5. Einberufung

Die Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung mindestens sechs Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen.

6. Öffentlichkeit

Die Diözesankonferenz ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.

7. Stellvertretung

Die stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksdelegationen können sich bei der Diözesankonferenz vertreten lassen. Die Vertretung bedarf der Zustimmung der jeweiligen Bezirksleitung. Die vertretende Person muss demselben Geschlecht angehören wie das zu vertretende stimmberechtigte Mitglied¹ und Mitglied einer Pfarrgemeinschaft oder Ortsgruppe desselben Bezirks sein. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

8. Leitung

Die Leitung der Diözesankonferenz obliegt der Diözesanleitung. Die Leitung kann delegiert werden. Die leitende Person kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie das Wort ergreifen möchte, muss die Leitung an eine andere Person abgegeben werden. Die Leitung kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

9. Anträge

Anträge an die Diözesankonferenz können von stimmberechtigten Mitgliedern, den Pfarr- und Ortsleitungen, dem Diözesanausschuss, dem Finanzrat und den von der Diözesankonferenz eingerichteten Sachausschüssen gestellt werden. Die Antragsstellenden haben das Recht, zu ihrem Antrag Stellung zu nehmen.

¹ Bei ungerader Stimmenanzahl ist die Vertretung der 7./9./usw. Stimme nicht an ein Geschlecht gebunden.

Die Anträge sowie Satzungsänderungsanträge sind mit Begründung spätestens vier Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz bei der Diözesanleitung schriftlich einzureichen.

Später eingehende Anträge werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz dem zustimmt.

Im Verlauf der Konferenz können Initiativanträge gestellt werden. Sie werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz dem zustimmt.

10. Unterlagen

Spätestens drei Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz erhalten die Mitglieder der Diözesankonferenz durch die Diözesanleitung mindestens folgende Unterlagen:

1. die vorläufige Tagesordnung
2. die Anträge sowie Satzungsänderungsanträge mit Begründungen
3. Anträge auf Abwahl von von der Diözesankonferenz gewählten Personen
4. den Bericht der Diözesanleitung
5. den Bericht des Finanzrats
6. den Bericht des Diözesanausschusses
7. den Bericht des Wahlausschusses
8. Berichte von Sachausschüssen
9. den Bericht des Thomas-Morus-Kreis e. V.
10. Stimmschluss der Diözesankonferenz

11. Beschlussfähigkeit

Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Abweichend von dieser Regelung gilt für die Beschlussfähigkeit der Bezirkskonferenzen: Eine Bezirkskonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und

- a) mindestens die Hälfte der dem Bezirk angehörenden Pfarrgemeinschaften und Ortsgruppen vertreten sind

oder

- b) ein Drittel der dem Bezirk angehörenden Pfarrgemeinschaften und Ortsgruppen und 40% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Diözesankonferenz gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die Leitung die Konferenz sofort aufzuheben.

Die Diözesanleitung beraumt einen neuen Konferenztermin an, zu dem die Diözesankonferenz ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Nach Wahrung einer Frist von zwei Wochen kann zu dem neuen Konferenztermin einberufen werden. Der Einladung ist die Tagesordnung der wegen Beschlussunfähigkeit aufgehobenen Konferenz beizufügen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass diese Diözesankonferenz ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

12. Beginn der Konferenz

Die Konferenz beginnt mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Feststellung der endgültigen Tagesordnung.

Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt und abgesetzt werden. Daraufhin beginnen die Beratungen.

13. Schluss der Beratungen und Schließung der Konferenz

Die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz können die Beratungen oder die Konferenz vertagen oder schließen.

Beschlüsse zum Vertagen oder Schließen der Diözesankonferenz bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Die Abstimmung über den Schließungsantrag ist nur zulässig, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied die Gelegenheit erhält, dagegen zu sprechen. Der Schließungsantrag hat dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen gegenüber Vorrang.

14. Beratungen

Das Wort wird durch die Leitung in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Berichte werden abschnittsweise beraten.

Antragsstellende und Berichterstattende können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen. Die Redezeit kann von der Leitung begrenzt werden. Dies kann von der Diözesankonferenz durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden. Die Leitung kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.

Gegen Maßnahmen der Leitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz.

15. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Hierzu wird die Redeliste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln. Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Beratungen befassen; das sind:

- a) Antrag auf Schluss einer Beratung und sofortige Abstimmung
- b) Antrag auf Schließung der Redeliste
- c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- d) Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- e) Antrag auf Unterbrechung der Konferenz
- f) Antrag auf Nichtbefassung
- g) Hinweis zur Geschäftsordnung
- h) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; anderenfalls ist nach Anhörung mindestens einer Gegenrede sofort abzustimmen. Über die Auslegung der Wortbeiträge zur Geschäftsordnung entscheidet die Leitung verbindlich.

16. Persönliche Erklärung

Sobald ein Tagesordnungspunkt beendet ist, kann die Leitung jedem stimmberechtigten Mitglied das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. Diese muss schriftlich bei der Protokollführung eingereicht werden. Eine Debatte über den persönlichen Wortbeitrag findet nicht statt.

17. Mehrheiten bei Abstimmungen

Abgestimmt wird mittels Stimmkarten. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Abgestimmt wird mit Ja, Nein oder Enthaltung. Ein Antrag ist angenommen, wenn es mehr Ja- als Nein-Stimmen dafür gibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Übersteigt die Anzahl der Enthaltungen die Summe der Ja- und Nein-Stimmen, so wird die Beratung über den Tagesordnungspunkt erneut eröffnet und es muss erneut abgestimmt werden.

Anträge über Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung sind angenommen, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz mit Ja gestimmt hat.

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den am weitest gehenden zuerst abzustimmen.

Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung eine Wiederholung verlangt werden.

Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Konferenz über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden.

Die Leitung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

18. Wahlen

Alle Wahlen der Diözesanebene des KjG-Diözesanverbandes werden gemäß der Wahlordnung des KjG-Diözesanverbandes durchgeführt.

19. Abwahl von von der Diözesankonferenz gewählten Personen

Anträge auf Abwahl werden ebenso wie Satzungsänderungsanträge behandelt, siehe Ziffer Acht der Geschäftsordnung der Diözesankonferenz. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Ja gestimmt hat.

20. Protokoll

Über jede Diözesankonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Diözesanleitung unterzeichnet wird. Inhalte dieses Protokolls sind *mindestens*

1. die Namen aller Mitglieder der Diözesankonferenz
2. die Tagesordnung
3. die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis
4. Persönliche Wortbeiträge
5. alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen

a. Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesankonferenz innerhalb von acht Wochen nach Beendigung der Diözesankonferenz zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von acht

Wochen nach Zustellung kein schriftlicher Einspruch gegen die Fassung des Protokolls bei der Diözesanleitung erhoben wird.

Die Diözesanleitung benachrichtigt die Mitglieder der Diözesankonferenz über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruches entscheidet der Diözesanausschuss bis zur nächsten ordentlichen Diözesankonferenz verbindlich.

21. Außerordentliche Diözesankonferenz

Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss, ein Drittel der Bezirksleitungen oder ein Drittel der Orts- oder Pfarrgemeinschaften dies bei der Diözesanleitung beantragt. Die Einberufung zu einer außerordentlichen Diözesankonferenz muss mindestens sechs Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Diözesanleitung muss eine beantragte außerordentliche Diözesankonferenz mindestens vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

22. Abweichung von der Geschäftsordnung

Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.

Die Neufassung wurde von der Diözesankonferenz am 18.04.2015 in Hardehausen beschlossen und von der KjG e. V. Mitgliederversammlung am 15.11.2015 in Holzwickede bestätigt.